

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Soziologie

vom 27. Februar 2009, 16. Dezember 2010 und 19. Dezember 2013

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 und 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 3 und 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Heidelberg am 18. November 2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Soziologie vergibt die Universität Heidelberg ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Mai des jeweiligen Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Eine Zulassung ist nur zum Wintersemester möglich.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Soziologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere sozialwissenschaftliche Masterstudiengänge den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Soziologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen sozialwissenschaftlichem Inhalt, an einer in- oder ausländischen Hochschule für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss,
3. ein von der Bewerberin/dem Bewerber persönlich verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von mindestens zwei, maximal drei Din A4 Seiten, in dem Beweggründe und des spezifische Interesse für die Aufnahme des Masterstudiums Soziologie sowie die angestrebte Schwerpunktsetzung schlüssig und überzeugend dargelegt werden und
4. ein tabellarischer Lebenslauf.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens „gut“,
2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
3. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(4) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Absatz 1 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semester, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt dann unbeachtet.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahl unter den Bewerbern

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl in zwei Stufen.

(2) Die Vorauswahl erfolgt auf Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen nach folgenden Kriterien und folgender Gewichtung:

1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Nr. 2 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 60%),
2. Schlüssigkeit der im Motivationsbrief dargelegten Begründung (Gewichtung 30%),
3. Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 10%).

(3) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 2 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-15 und erstellt eine Rangliste. Zwei Drittel der zur Verfügung stehenden Studienplätze wird an die nach dieser Vorauswahl rangbesten Bewerber und Bewerberinnen vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(4) Von den übrigen Bewerbern und Bewerberinnen werden auf der zweiten Stufe die zweifache Zahl der noch zu vergebenden Studienplätze zu einem Auswahlgespräch an die Universität eingeladen. Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber werden spätestens zwei Wochen vor dem konkreten Gesprächstermin durch den Zulassungsausschuss in geeigneter Form über die genaue Zeit und den genauen Ort des Gesprächs informiert. Die Auswahlgespräche dauern mindestens 20 und maximal 30 Minuten und sollen zeigen, ob die Bewerberinnen/der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt, motiviert und qualifiziert sind. Dabei wird das Gesprächsverhalten im

Hinblick auf Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(5) Über das Auswahlgespräch ist von einem Mitglied des Zulassungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen, in der folgende Angaben enthalten sein sollen: Name des

Bewerbers, Zeitpunkt, Ort und Dauer des Auswahlgesprächs, angesprochene Themenbereiche und die Note nach Absatz 6. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterzeichnen.

- (6) Das Auswahlgespräch wird ebenfalls auf einer Skala von 1-15 bewertet. Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin ohne triftige Gründe nicht zum Gesprächstermin, so wird das Gespräch mit einem Punkt bewertet. Der Bewerber oder die Bewerberin ist berechtigt, am nächstmöglichen Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin das Nichterscheinen nicht zu vertreten hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (7) Unter den Teilnehmern der Auswahlgespräche wird nach Maßgabe des Absatzes 2 eine weitere Rangliste erstellt, wobei anstelle des Motivationsbriefs das Ergebnis des Auswahlgesprächs nach Abs. 4 Nr. 2 mit 30% gewertet wird. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Soziologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 3 Abs. 4 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Semesterbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 nicht fristgerecht geführt wird.
- 4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus 3 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Universität angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der oder die der Gruppe der Professoren angehören muss.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 27. Februar 2009

Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor